

2173

21. Dezember 1977

St. Liecht. 3. - DS/ho

3003 Bern, den 13. Dezember 1977

gestelltNeuer Vertrag mit Liechtenstein über die Besorgung der PTT-Dienste

Politisches Departement. Antrag vom 13. Dezember 1977 (Beilage)
Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement. Mitbericht vom
16. Dezember 1977 (Zustimmung)

Antragsgemäss hat der Bundesrat

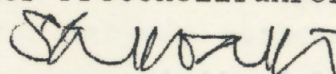
b e s c h l o s s e n : 1920 betreffend

1. Der Vertrag zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein über die Besorgung der Post- und Fernmeldedienste im Fürstentum Liechtenstein durch die Schweizerischen Post-, Telefon- und Telegrafienbetriebe wird unter Ratifikationsvorbehalt unterzeichnet.
2. Herr Bundesrat Ritschard, Vorsteher des Eidgenössischen Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartements wird zur Unterzeichnung unter Ratifikationsvorbehalt bevollmächtigt.
3. Die Bundeskanzlei erstellt die Vollmacht.
4. Das Politische Departement bereitet die Botschaft an die Bundesversammlung vor.

Protokollauszug (Antrag ohne Beilage) an:

- EPD 6 (DV) zum Vollzug
- VED 7 (GS 5, GD PTT 2) zum Vollzug mit Vollmacht
- JPD 5 (GS 3, PolA 2) zur Kenntnis

Für getreuen Auszug,
der Protokollführer:



p.B.14.21.Liecht.3. - DS/ho

3003 Bern, den 13. Dezember 1977

AusgeteiltAn den BundesratVertrag mit Liechtenstein über
die Besorgung der PTT-Dienste

1. Da sich das Uebereinkommen vom 10. November 1920 betreffend Besorgung des Post-, Telegraf- und Telefondienstes im Fürstentum Liechtenstein durch die schweizerische Postverwaltung und die schweizerische Telegraf- und Telefonverwaltung in verschiedenen Punkten als revisionsbedürftig erwies, beschloss der Bundesrat 1969, mit Liechtenstein Verhandlungen über einen neuen Vertrag aufzunehmen. Diese Verhandlungen sind am 24. November 1977 mit der Paraphierung eines neuen Vertrages abgeschlossen worden, dessen Unterzeichnung unter Ratifikationsvorbehalt im Januar 1978 erfolgen soll. Da namentlich im Bereich der Radio- und Fernsehhoheit eine Regelung getroffen wurde, die von den ursprünglichen schweizerischen Absichten und den Instruktionen von 1969 abweicht, wird der Vertrag dem Bundesrat vor der Unterzeichnung zur Genehmigung vorgelegt. Auf liechtensteinischen Wunsch soll er durch ein Mitglied des Bundesrates unterzeichnet werden.
2. Die wichtigsten Punkte des neuen Vertrages sind die folgenden:
 - a. Es wird im Gegensatz zum Vertrag von 1920 ausdrücklich festgehalten, dass das Post- und Fernmelderegal Liechtenstein zusteht und dass die schweizerischen PTT-Betriebe die Post- und Fernmeldedienste in Liechtenstein besorgen. Dabei finden

die einschlägigen schweizerischen Rechts- und Verwaltungsvorschriften Anwendung (Artikel 1 - 5). Liechtenstein stellt eigene Postwertzeichen her und gibt sie aus (Artikel 7). Liechtenstein erteilt, verwaltet und entzieht selbst Konzessionen (Artikel 20).

b. Das liechtensteinische PTT-Personal wird von den schweizerischen PTT-Betrieben angestellt, wobei die liechtensteinische Regierung das Vorschlagsrecht hat. Seine Rechte und Pflichten sind die gleichen wie diejenigen des schweizerischen Personals. Es wird von der liechtensteinischen Regierung gegen die Folgen von Betriebs- und Nichtbetriebsunfällen versichert und in die Pensionskasse und Sparversicherung für das liechtensteinische Staatspersonal aufgenommen (Artikel 14 - 16).

c. Neuregelung des Rechnungswesens (Artikel 17 - 19):

Einer der Hauptgründe für die Vertragsrevision bildete der Umstand, dass im Uebereinkommen von 1920 den ungleichen Grössenverhältnissen der beiden Länder inbezug auf die Kostenanrechnung zu wenig Beachtung geschenkt worden ist. Während die Verkehrserträge voll dem Ursprungsland verblieben, sind dem Fürstentum Liechtenstein - abgesehen von einer geringfügigen Verwaltungskostenpauschale - die Kosten für die Mitbenützung der schweizerischen Infrastruktur bei den Postdiensten überhaupt nicht, und bei den Fernmeldediensten nur zu einem kleinen Teil belastet worden. Mit der technischen Entwicklung hat sich im Verlaufe der Jahre zudem dieses Ungleichgewicht immer mehr zulasten der Schweiz verschoben.

Dank verfeinerter Kostenrechnungsunterlagen ist es heute möglich, über die Besorgungskosten und die beidseitig zur Verfügung gestellten Infrastrukturen leistungsgerechter abzurechnen. Die Artikel 17 - 19 enthalten die in Expertenteams erarbeiteten Grundsätze der künftig anzuwendenden Kosten- und Ertrags Elemente.

d. Die Bestimmungen über die Verfolgung strafbarer Handlungen sind gegenüber dem alten Vertrag ergänzt und den heutigen Anforderungen angepasst worden (Artikel 21 - 26). Unter Berücksichtigung der berechtigten liechtensteinischen Forderungen wurde die Zuständigkeit schweizerischer Gerichte zur Beurteilung strafbarer Handlungen des PTT-Personals auf Personen beschränkt, die dem schweizerischen PTT-Personal angehören. Soweit Widerhandlungen gegen das anwendbare schweizerische Recht dem Bundesgesetz über das Verwaltungsstrafrecht unterliegen, obliegt deren Untersuchung und Beurteilung den schweizerischen PTT-Behörden unter Vorbehalt der allenfalls erforderlichen gerichtlichen Beurteilung.

e. Unter der Herrschaft des alten Vertrages war umstritten, wem die Radio- und Fernsehhoheit in Liechtenstein zusteht. Die Schweiz betrachtete sie als unter das Telegrafienregal fallend und erteilte in Liechtenstein Radio- und später Fernsehempfangskonzessionen. In der Frage der Sendekonzessionen wurde 1937/39 eine indessen von liechtensteinischer Seite nicht ratifizierte Vereinbarung getroffen, wonach solche Konzessionen in Liechtenstein durch die schweizerischen Behörden nach Massgabe der schweizerischen Bestimmungen erteilt werden. Obwohl in Liechtenstein kein Sender betrieben wird, wird wegen der Nichtratifizierung des Notenwechsels von 1937/39 bestritten, dass eine entsprechende Verpflichtung besteht.

Im neuen Vertrag wird eindeutig festgestellt, dass die liechtensteinische Radio- und Fernsehhoheit, auch die Sendehoheit, dem Fürstentum zusteht. Den schweizerischen Interessen ist aber voll Rechnung getragen, indem sich beide Staaten verpflichten, bei der Ausübung der Radio- und Fernsehhoheit die nationalen und internationalen Interessen des andern Staates nicht zu beeinträchtigen. Für Radio- und Fernsehreklame gelten in Liechtenstein die gleichen Einschränkungen wie in der Schweiz. Im übrigen sorgen die PTT-Betriebe dafür, dass die

über die schweizerischen Netze ausgestrahlten Programme in Liechtenstein empfangen werden können, wofür sie von Liechtenstein nach Massgabe der schweizerischen Ansätze entschädigt werden. Die Abgeltung der schweizerischen Programmleistungen für Liechtenstein wird gemäss einer Vereinbarung des Fürstentums mit der Schweizerischen Radio- und Fernsehgesellschaft erfolgen. Beide Staaten erheben Empfangsgebühren; Liechtenstein ist frei, gleiche oder höhere Gebühren zu erheben wie die Schweiz (Artikel 27 - 29).

3. Der Vertrag stellt eine ausgewogene Regelung dar, die den Bedürfnissen beider Staaten Rechnung trägt. Die Leistungen der PTT-Betriebe werden voll abgegolten; Liechtenstein behält insbesondere die Konzessionshoheit auch für Radio und Fernsehen, hat aber den schweizerischen Interessen voll Rechnung zu tragen.

Im Einvernehmen mit dem EVED und dem EJPD beehrt sich das Politische Departement zu

b e a n t r a g e n :

1. Der Vertrag zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein über die Besorgung der Post- und Fernmeldedienste im Fürstentum Liechtenstein durch die Schweizerischen Post-, Telefon- und Telegrafbetriebe wird unter Ratifikationsvorbehalt unterzeichnet.
2. Herr Bundesrat Ritschard, Vorsteher des Eidgenössischen Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartementes wird zur Unterzeichnung unter Ratifikationsvorbehalt bevollmächtigt.
3. Die Bundeskanzlei erstellt die Vollmacht.

4. Das Politische Departement bereitet die Botschaft an die Bundesversammlung vor.

MIDGENOESSISCHES POLITISCHES DEPARTEMENT

Vertrag mit der Bundesrepublik Deutschland über den Autobahnanschluss im Raume Basel und Weil am Rhein, Unterzeichnung

Politisches Departement. Antrag vom 29. November 1977
(Graber)

Departement des Innern. Mitbericht vom 8. Dezember 1977
(Zustimmung)

Beilage: Vertragstext Polizeidepartement. Mitbericht vom 12. Dezember 1977
(Zustimmung)

Finanz- und Zolldepartement. Mitbericht vom 14. Dezember 1977
(Zustimmung)

Zum Mitbericht an:

- Justiz- und Polizeidepartement (Polizeiabteilung)
- Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement (Generalsekretariat + Generaldirektion PTT)

Protokollauszug an:

- Politisches Departement (Direktion für Völkerrecht)
- Justiz- und Polizeidepartement (Polizeiabteilung)
- Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement (Generalsekretariat + Generaldirektion PTT)
- Bundeskanzlei

1. Das Politische Departement ist ermächtigt, im Einvernehmen mit den zuständigen Stellen, Änderungen am Text vorzunehmen.

2. Der Leiter der Direktion für Völkerrecht des Politischen Departements, Botschafter Emanuel Diez, wird zur Unterzeichnung unter Ratifikationsvorbehalt bevollmächtigt.

3. Die Bundeskanzlei erstellt die Vollmacht.

4. Das Politische Departement bereitet die Botschaft an die Bundesversammlung vor.

Protokollauszug (Antrag ohne Beilage) an:

- EPD 6 (DV) zum Vollzug mit Vollmacht
- EM 7 (GS 3, ASP 2, EGA 2) zur Kenntnis
- JPD 7 (GS 3, Pola 2, PREPO 2) zur Kenntnis
- VED 11 (GS 7, EstV 3, OZB 2) zur Kenntnis
- EVD 12 (GS 5, ALw 5, Veta 2) zur Kenntnis
- WED 5 zur Kenntnis

Für getreuen Auszug,
der Protokollführer:

S. W. Z. H. T.